

Benutzungsordnung Ehrenamtsmobil der Hochschulstadt Geisenheim

1. Verwendungszweck

- 1.1.** Die Hochschulstadt Geisenheim stellt zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke das **Ehrenamtsmobil** (7-Sitzer-Bus) zur Verfügung. Das **Ehrenamtsmobil** kann für Fahrten zur Förderung sozialer Zwecke, insbesondere der Jugend-, Sport- und Kulturförderung sowie der Senioren- und Behindertenhilfe genutzt werden.
- 1.2.** Das **Ehrenamtsmobil** wird grundsätzlich nur an eingetragene Vereine/Verbände und Institutionen aus Geisenheim sowie an die Sponsoren verliehen.
- 1.3.** Das **Ehrenamtsmobil** dient ausschließlich zum Transport von Personen für den Vereinszweck.
Private, kommerzielle oder gewerbliche Nutzungen sind nicht gestattet. Ebenso ist eine Weitervermietung nicht gestattet.

2. Leihe

- 2.1.** Die Nutzung des **Ehrenamtsmobils** kann durch eine vertretungsberechtigte Person des Vereins bzw. der Institution oder des Sponsors bei der Hochschulstadt Geisenheim ausschließlich mit dem Online-Formular beantragt werden. Neben der geplanten Nutzungsdauer muss auch der Benutzungszweck und das Fahrtziel angegeben werden. Mit der Reservierung erklärt der Entleiher, dass er die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen anerkennt.
- 2.2.** Der Entleiher erhält von der Hochschulstadt Geisenheim eine Reservierungsbestätigung.
- 2.3.** Ein Anspruch auf die Nutzung des **Ehrenamtsmobils** besteht nicht. Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet der Eingang der Reservierung. Bei mehreren Bei drei aufeinanderfolgenden bzw. sechs Buchungen im laufenden Jahr hat die Buchungsanfrage des nächsten in der zeitlichen Reihenfolge Vorrang.
- 2.4.** Die Ausleihe ist auf maximal 3 Tage begrenzt. Auf Anfrage und bei entsprechender Verfügbarkeit können auch längere Ausleihen geprüft werden.
- 2.5.** Der Entleiher ist verpflichtet, das **Ehrenamtsmobil** nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben.

3. Abholung und Rückgabe

- 3.1. Das **Ehrenamtsmobil** kann von Montag bis Freitag während der allgemeinen Geschäftszeiten des Bürgerbüros, Beinstr. 9, abgeholt und zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Fahrzeugs muss bis 10 Uhr am Abgabetag erfolgt sein. Abweichende Zeiten sind vorher mit dem Bürgerbüro abzustimmen.
- 3.2. Wird das Fahrzeug ohne Absprache verspätet zurückgegeben, werden dem Entleiher 50,00 € Strafgebühren in Rechnung gestellt. Sollten für folgende Buchungen dadurch Kosten entstehen, sind auch diese vom vorherigen Entleiher zu tragen.
- 3.3. Vor Übergabe hat eine Sichtprüfung des **Ehrenamtsmobils** durch den Entleiher zu erfolgen um etwaige Mängel oder Beschädigungen festzustellen. Beschädigungen sind im Übergabeprotokoll festzuhalten und vor Fahrtantritt persönlich an das Bürgerbüro zu melden.
- 3.4. Bei Rückgabe erfolgt gemeinsam mit einem Angestellten des Bürgerbüros eine weitere Sichtprüfung um etwaige Mängel oder Beschädigungen festzustellen. Ebenso wird der Tankfüllstand und die Sauberkeit des **Ehrenamtsmobils** überprüft.
- 3.5. Bei Übergabe des Fahrzeugs werden der Fahrzeugschlüssel, der Fahrzeugschein und das Fahrtenbuch übergeben.
- 3.6. Die Kosten für den Kraftstoffverbrauch trägt der Entleiher. Das **Ehrenamtsmobil** wird mit vollem Tank übergeben. Der Entleiher verpflichtet sich, dass **Ehrenamtsmobil** nach Benutzung vollgetankt und sauber zurückzugeben.
- 3.7. Wenn das **Ehrenamtsmobil** nicht vollgetankt und verschmutzt zurückgegeben wird, behält sich die Hochschulstadt vor, die Treibstoffkosten sowie die Reinigungskosten, inkl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 €, dem jeweils letzten Nutzer in Rechnung zu stellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die erneute Ausleihe verweigert werden.
- 3.8. Sollte das Fahrzeug bei der Abholung nicht sauber bzw. vollgetankt sein, muss der Nutzer vor Beginn der Fahrt den Mangel im Bürgerbüro der Hochschulstadt persönlich anzeigen.
- 3.9. Eine Stornierung der Reservierung ist bis 48 Stunden vor Ausleihbeginn kostenfrei möglich. Bei einer späteren Stornierung wird eine Kostenpauschale von 10,00 € erhoben. Sollte sich die Buchungszeit kurzfristig ändern, ist dieses mit dem Bürgerbüro abzustimmen.

4. Sorgfaltspflichten

- 4.1. Der Entleiher hat das **Ehrenamtsmobil** nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers zu bedienen. Das **Ehrenamtsmobil** ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend und pfleglich zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 4.2. Das Fahrzeug ist für sieben Personen einschließlich Fahrer zugelassen. Der Entleiher verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere wird auf Promillegrenzen, Gurtpflicht, Handyverbot und Vorschriften für Kindertransporte hingewiesen. Im **Ehrenamtsmobil** darf nicht geraucht werden.

- 4.3. Das **Ehrenamtsmobil** darf nur von Personen geführt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Für den Fahrer ist ein Mindestalter von 23 Jahren Voraussetzung.
- 4.4. Für das **Ehrenamtsmobil** ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.5. Der Entleiher darf das **Ehrenamtsmobil** nur in Deutschland benutzen. Auslandsfahrten sind mit dem Auto nicht erlaubt.
- 4.6. Bei Entwendung, Beschädigung und Verlust ist durch den Entleiher unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und die Hochschulstadt Geisenheim zu benachrichtigen.
- 4.7. Im Schadensfall hat der Entleiher der Hochschulstadt Geisenheim den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Bei Unfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Entleiher hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeugs, die Anschrift der Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen. Alle zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen (Polizeiliche Unfallaufnahme, Diebstahlanzeige, evtl. erforderliche Zeichnungen, Erklärungen über den Unfallhergang usw.) sind der Hochschulstadt Geisenheim auszuhändigen. Der Auftrag für die Instandsetzung darf erst erteilt werden, wenn die Hochschulstadt Geisenheim die Freigabe erteilt. Diese kann telefonisch eingeholt werden. Die Schadensabwicklung nimmt die Hochschulstadt Geisenheim vor, die alle unfallbedingten Reparaturkosten für das **Ehrenamtsmobil** bis zur endgültigen Schadensregulierung verauslagt.
- 4.8. Für die laufende Wartung und Versicherung des **Ehrenamtsmobiles** sorgt die Hochschulstadt Geisenheim. Sollte während der Ausleihe eine Reparatur notwendig werden, ist die Hochschulstadt Geisenheim zu informieren.

5. Haftung

Der Entleiher stellt die Hochschulstadt Geisenheim frei von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen oder anderen Vorschriften. Insbesondere trägt der Entleiher Bußgelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Ausleihe des **Ehrenamtsmobiles** verhängt werden. Der Entleiher haftet im Übrigen für alle Schäden, für Verlust oder zufälligen Untergang, die über den Versicherungsschutz hinausgehen oder für die die Versicherung eines Dritten nicht in Anspruch genommen werden kann. Der Entleiher trägt die Kosten in Höhe des Selbstbehaltes, der sich nach Abzug der Versicherungsleistungen im Schadensfall errechnet.